

- volkseigene Güter (VEG) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter, volkseigene Gärtnereien sowie volkseigene Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung),
- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG), gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich des Produktionsverbrauches in den individuellen Hauswirtschaften,
- zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der LPG, GPG, VEG und VdgB (BHG), ausgenommen zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften (MG),
- Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF) und Zierfischzüchter (PwZ) sowie volkseigene Binnenfischereibetriebe,
- kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe,
- private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe.

Für die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und die Meliorationsgenossenschaften (MG) gelten die Abgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970;

3. für Lieferungen an Einrichtungen der Religionsgemeinschaften einschließlich der Entgelte für sonstige Leistungen des Kohleplatzhandels gemäß Ziff. 1.

Die Abgabepreise des Kohleplatzhandels nach dem Stand vom 31. März 1964 bleiben weiter bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Lieferungen an konfessionelle Gesundheits-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen. Hierfür gelten die Abgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1970.

Berlin, den 31. Dezember 1970

**Der Minister  
für Grundstoffindustrie**

I.V.: Mitzinger  
Staatssekretär

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Lagerhandelsspannen und Zuschläge des Kohleplatzhandels für Erzeugnisse gemäß § 1 der Anordnung

1. Handelsspanne für Lieferungen an Großabnehmer\* 4,— M/t
2. Handelsspanne für Lieferungen an alle übrigen - Abnehmer
  - für alle Orte der Deutschen Demokratischen Republik außer Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin 11,— M/t
  - für Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin 13,— M/t
3. Zuschlag zur 1. Handelsspanne für Anfuhr
  - a) bei Abnahme von Mengen über 3 t, wenn beim Abnehmer die Voraussetzungen zum Einsatz von Kippfahrzeugen gegeben sind und diese Belieferung gewünscht wird 4,60 M/t
  - b) bei Abnahme von Mengen unter 3 t oder nicht vorhandenen Voraussetzungen zum Einsatz von Kippfahrzeugen beim Abnehmer 7,— M/t
  - c) Lieferung frei Gelaß 11,40 M/t
  - d) Lieferung frei Gelaß einschließlich Packen und Stapeln im Gelaß 15,80 M/t

\* Großabnehmer sind diejenigen Abnehmer, die mindestens 15 t je Brennstoffart im Quartal und je Lieferung mindestens 3 t bei Anfuhr kippfähig geschlossen abnehmen sowie über alle Kalendertage abnahmebereit sind.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Zonenfrachten

für den Transport von

Rohbraunkohle	}	Gruppe A
Sieb- und Stückkohle		
Braunkohlenbriketts	}	Gruppe B
Trockenbraunkohle		
Braunkohlenbrennstaub		
Braunkohlenkoks		

Zonenfracht Kreisgebiet	A B M/t		Zonenfracht Kreisgebiet	A B M/t	
<b>1. Bezirk Rostock</b>			Pärleberg		19,60
Bad Doberan	24,60		Schwerin-Stadt		22,60
Rügen	24,60		Schwerin-Land		22,60
Greifswald	21,60		Sternberg		22,60
Grevesmühlen	23,60				
Grimmen	22,60		<b>3. Bezirk</b>		
Ribnitz-			<b>Neubrandenburg</b>		
Damgarten	24,60		Altentreptow		20,60
Rostock-Stadt	23,60		Anklam		20,60
Rostock-Land	23,60		Demmin		20,60
Stralsund-Stadt	23,60		Malchin		20,60
Stralsund-Land	23,60		Neubrandenburg-		
Wismar-Stadt	23,60		Stadt		19,60
Wismar-Land	23,60		Neubrandenburg-		
Wolgast	22,60		Land		19,60
			Neustrelitz		17,80
<b>2. Bezirk Schwerin</b>			Pasewalk		18,30
Bützow	22,60		Prenzlau		17,30
Gadebusch	23,60		Röbel/Müritz		20,60
Güstrow	22,60		Strasburg		18,30
Hagenow	23,60		Templin		16,80
Ludwigslust	20,60		Teterow		22,60
Lübz	20,60		Ücker münde		19,60
Parchim	21,60		Waren		18,80